

## VI. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 2. Juni 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. März 2008<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Steuersatz a) im Allgemeinen*

**Art. 11. Für leichte Motorwagen<sup>3</sup> beträgt die einfache Steuer Fr. 260.– je tausend Kilogramm Gesamtgewicht.**

**Für die übrigen Motorfahrzeuge und für Motorfahrzeuganhänger beträgt die einfache Steuer:**

- a) Fr. 270.– für die ersten tausend Kilogramm Gesamtgewicht;**
- b) jeweils 88 Prozent der vorangehenden für die folgenden tausend Kilogramm Gesamtgewicht.**

*b) besondere Fahrzeuge*

**Art. 12. Die einfache Steuer wird ermässigt auf:**

- a) die Hälfte für Anhänger;
- b) einen Viertel für Motorkarren und Motoreinachser;
- c) einen Achtel für Arbeitsmotorwagen, Schausteller-, Arbeits- und Ausnahmeanhänger sowie landwirtschaftliche Traktoren, Motoreinachser und Kombinationsfahrzeuge;
- d) einen Sechzehntel für landwirtschaftliche Motorkarren und landwirtschaftliche Anhänger;
- e) den prozentualen Anteil ihrer Nutzung im Wettbewerbsbereich für Fahrzeuge des Bundes und seiner Anstalten.**

**Die Regierung legt die Höhe der Steuerermässigung nach Abs. 1 Bst e dieser Bestimmung fest.**

---

<sup>1</sup> ABI 2008, 1457 ff.

<sup>2</sup> sGS 711.70.

<sup>3</sup> Gesamtgewicht von nicht mehr als 3'500 kg.

***b<sup>bis</sup>*) emissionsarme Fahrzeuge**

**Art. 12bis (neu).** Für leichte Motorwagen, die bei ihrer ersten Inverkehrsetzung im Kanton St.Gallen nach den bundesrechtlichen Vorschriften<sup>4</sup> der besten ökologischen Kategorie zugehören, wird die einfache Steuer im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren erlassen. Ausgenommen sind Dieselfahrzeuge ohne wirkungsvollen Partikelfilter.

Für Fahrzeuge nach Abs. 1 dieser Bestimmung, die in einem anderen Kanton oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden und innerhalb von drei Jahren seit ihrer ersten Inverkehrsetzung im Kanton St.Gallen besteuert werden, wird die einfache Steuer ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen für den Rest der Frist nach Abs. 1 dieser Bestimmung erlassen.

Die Regierung regelt die Umsetzung durch Verordnung. Sie regelt Ausnahmen für Fahrzeuge, die einen bestimmten Emissionsgrenzwert überschreiten.

***b<sup>ter</sup>*) Elektrofahrzeuge**

**Art. 12ter (neu).** Für Elektrofahrzeuge mit eingebautem Stromspeicher wird die einfache Steuer im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren erlassen.

Für Elektrofahrzeuge mit eingebautem Stromspeicher, die in einem anderen Kanton oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden und innerhalb von drei Jahren im Kanton St.Gallen besteuert werden, wird die einfache Steuer ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen für den Rest der Dreijahresfrist erlassen.

Ab dem vierten Betriebsjahr beträgt die einfache Steuer die Hälfte.

***b<sup>quater</sup>*) Gasbetriebene Fahrzeuge**

**Art. 12quater (neu).** Für gasbetriebene Fahrzeuge wird die einfache Steuer im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren erlassen, sofern sie den von der Regierung gemäss Art. 12bis Abs. 3 dieses Erlasses festgesetzten Emissionsgrenzwert um höchstens zehn Prozent überschreiten. Für Fahrzeuge nach Abs. 1 dieser Bestimmung, die in einem anderen Kanton oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden und innerhalb von drei Jahren im Kanton St.Gallen besteuert werden, wird die einfache Steuer ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen für den Rest der Dreijahresfrist erlassen.

II.

Für Fahrzeuge, die bis zu drei Jahre vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses erstmals in Verkehr gesetzt wurden und zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Steuerermässigung nach Art. 12bis, **Art. 12ter** und **Art. 12quater** dieses Erlasses erfüllt haben, wird die einfache Steuer während drei Jahren nach der ersten Inverkehrsetzung erlassen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Anhang der eidgenössischen Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, SR 730.01.

III.

Im Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978<sup>5</sup> wird «Grosser Rat» unter Anpassung des Textes durch «Kantonsrat» ersetzt.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

<sup>5</sup> sGS 711.70.